



öffentlich

Betreff:

Unfallgefährdung Triftweg Ecke Bergstraße?

Erstellungsdatum 07.05.2019

Eingang 922: 06.05.2019

Einreicher: Andreas Menzel

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.05.2019	Ortsbeirat Groß Glienicke		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die bauliche Situation an der Straßenecke Triftweg / Bergstraße im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu beurteilen.

Falls eine Gefährdungsanalyse ein Risiko erkennt, wird der Oberbürgermeister gebeten, Maßnahmen vorzuschlagen und möglichst zeitnah umzusetzen, die dem Unfallrisiko entgegenstehen.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, möglichst bis zum 1. Juli 2019 zu dem Anliegen Stellung zu nehmen.

gez.
Andreas Menzel

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

An der Straßenecke wurde ein den Blick in die Straßenkreuzung versperrender Carportanbau errichtet. Eltern haben sich hinsichtlich des dortigen Schulweges zur Grundschule mit Bedenken an Mitglieder des Ortsbeirates gewendet und um Prüfung gebeten.



Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Herr Schenck Telefon: 2754

Einreicher OBR: Groß Glienicke

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 21.05.2019

Datum: 04.06.2019

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0519

Betreff: **Unfallgefährdung Triftweg Ecke Bergstraße?**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Kreuzung Triftweg / Bergstraße in Groß Glienicke wurde überprüft und wird als verkehrssicher eingestuft. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind aktuell weder zwingend notwendig noch vorgesehen.

Begründung:

Die Kreuzung liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone.

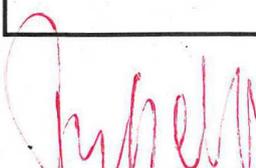
Unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Grundregeln des § 1 StVO

(„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“ und „Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“)

ist jederzeit dort die notwendige Verkehrssicherheit gegeben.

Als Teil einer Tempo-30-Zone gilt in diesem Bereich für die Verkehrsteilnehmer erhöhte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme. Darüber hinaus darf gemäß § 8 StVO an Kreuzungen nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass andere weder gefährdet noch wesentlich behindert werden. Diese Regelung gilt für alle Verkehrsteilnehmer (also aus allen drei Fahrrichtungen).

~~Fortsetzung siehe Rückseite~~


Beigeordnete/r